

Statuten des Vereins

„Jugenddienst Mittelvinschgau EO“

Abgeänderte Fassung, genehmigt von der Vollversammlung am 04.05.2012

Registriert in Meran am 17/05/2012 unter Nr. 2205 Serie 1T

Abgeänderte Fassung, genehmigt von der Vollversammlung am 14.06.2019

Registriert in Meran am 18.06.2019 unter Nr. 130 Serie 1T

Inhalt

1. ALLGEMEINES	2
Artikel 1.1. Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt und Ehrenamtlichkeit.....	2
Artikel 1.2. Zweck	2
Artikel 1.3. Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins	3
2. FINANZEN.....	5
Artikel 2.1. Vermögen/Finanzierung.....	5
3. MITGLIEDSCHAFT	6
Artikel 3.1. Mitgliederaufnahme.....	6
Artikel 3.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Artikel 3.3. Erlöschen der Mitgliedschaft	7
4. ORGANE	8
Artikel 4.1. Gliederung der Vereinsorgane	8
Artikel 4.2. die Vollversammlung	8
Artikel 4.3. der Vorstand	10
Artikel 4.4. die Vorsitzende	11
Artikel 4.5. das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer.....	11
Artikel 4.6. das Schiedsgericht	12
5. WEITERE BESTIMMUNGEN	13
Artikel 5.1. Unvereinbarkeit Vorstandsmitglied bzw. hauptberufliche Mitarbeiterin	13
Artikel 5.2. Abänderung der Vereinsstatuten.....	13
Artikel 5.3. Auflösung des Vereins	13
Artikel 5.4. hauptberufliche Mitarbeiterinnen.....	13
Artikel 5.5. Gleichbehandlung der Geschlechter	14
Artikel 5.6. Schlussbestimmung.....	14

1. ALLGEMEINES

Artikel 1.1. Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt und Ehrenamtlichkeit

1.1.1. Name

Der am 22. November 1984 als Arbeitsgemeinschaft der Pfarreien des Dekanats Schlanders gegründete Verein trägt offiziell den Namen „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“

1.1.2. Sitz

Der Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ hat seinen Sitz in I - 39028 Schlanders (BZ)

1.1.3. Dauer

Die Dauer des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ ist nicht begrenzt.

1.1.4. Rechtssubjekt

Beim Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ handelt es sich um eine Organisation, welche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Dem Verein ist untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise zu verteilen. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2 des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

1.1.5. Ehrenamtlichkeit

Alle Ämter und Funktionen in den Vereinsgremien werden, ebenso wie die Tätigkeiten der Vereinsmitglieder, ausgenommen jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche über die beruflichen Qualifikationen als Rechnungsprüferinnen verfügen, ehrenamtlich erbracht. Die Leistungen des Vereins werden überwiegend ehrenamtlich erbracht.

Artikel 1.2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der verbandlichen, offenen, mobilen, religiösen und nicht organisierten Jugendarbeit. Insbesondere obliegt dem "Jugenddienst Mittelvinschgau EO" die Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder.

Außerdem kann der Verein alle weiteren Maßnahmen treffen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

Artikel 1.3. Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Jugenddienst Mittelvinschgau EO ausgeübt:

- Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung gemäß Artikel 5. Abs. 1 c des GvD 117/2017
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke gemäß Artikel 5. Abs. 1 d des GvD 117/2017
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5. Abs. 1 i des GvD 117/2017
- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt gemäß Artikel 5. Abs. 1 l des GvD 117/2017.

In der Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Jugenddienst Mittelvinschgau EO insbesondere folgende Aufgaben in den Pfarreien und Gemeinden des Einzugsgebietes

- Förderung, Unterstützung und Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Subsidiaritätsprinzips
- Begleitung, Beratung, Befähigung und Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen, hauptamtlich Tätigen und hauptberuflich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit.
- mit andern Kinder- und Jugendorganisationen sowie Erwachsenenverbänden und Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zusammen zu arbeiten,
- zu allen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit Informationen anzubieten,
- neue Ideen und Impulse für die Kinder und Jugendarbeit zu entwickeln und umzusetzen,
- die Anstellung, Verwaltung und Leitung hauptberuflicher pädagogischer Fachkräfte,
- die Planung, Realisierung, Führung und Leitung von Einrichtungen und Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit. Dazu zählen Jugendräume, Jugendtreffs, Jugendzentren, Selbstversorgerhäuser und ähnliche Einrichtungen.
- Projektarbeit

- Planung, Entwicklung und Durchführung von Projekten sowie Angeboten kultureller, freizeitorientiert, non formeller und informeller Bildung. Dazu zählen auch Angebote und Projekte in Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Dritter.
- Öffentlichkeitsarbeit
- die Bereitstellung von Informationsunterlagen, verschiedener Materialien und Geräten.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind parteipolitische Ziele und ideologische Manipulationen.

Zusätzlich werden sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Jegliche Angebote stehen auch Nichtmitgliedern offen.

2. FINANZEN

Artikel 2.1. Vermögen/Finanzierung

2.1.1. Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Die einzelnen Mitglieder können weder die Aufteilung des Vereinsvermögen, noch im Falle des Austrittes oder Ausschlusses einen Vermögensanteil fordern.

2.1.2. Finanzierung des Vereins

Der Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet;
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet;
- Beiträge und Förderungen der Südtiroler Landesverwaltung;
- Beiträge sonstiger öffentlicher Körperschaften;
- Beiträge anderer Einrichtungen und Organisationen;
- Freiwillige Spenden und Sammlungen;
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017
- Rückvergütungen aufgrund von Vereinbarungen;
- Schenkungen und Vermächtnissen.

3. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3.1. Mitgliederaufnahme

3.1.1. Mitglieder

Dem Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ können physische und juristische Personen, welche Interesse an der Jugendarbeit haben und sich im Sinne der Vereinszielsetzung engagieren möchten, als Mitglied beitreten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3.1.2. Aufnahme

Über die Aufnahme, welche schriftlich (Post, Fax, E Mail, Social Media Kanälen) zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Antrag zur Mitgliedschaft kann nur schriftlich und mit Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Artikel 3.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.2.1. Rechte der Mitglieder

Den volljährigen Mitgliedern des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu. Den minderjährigen Mitgliedern steht das aktive Wahlrecht zu, wobei sie hierbei durch die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreten vertreten werden. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken. Sie haben das Recht durch Anfrage an den Vorstand innerhalb von 30 Tagen Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu erhalten.

3.2.2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ zu wahren und zu fördern, sich an dessen Satzungen, Geschäftsordnung und Beschlüsse zu halten, an den Versammlungen teilzunehmen und den Mitgliedbeitrag zu entrichten. Sie haben weiter die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem vom Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ vorgesehenen Schiedsgericht zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen. Auch ist jedes Mitglied verpflichtet evtl. Änderungen in Bezug auf die Kontaktmöglichkeiten (E-Mail, postalische Anschrift, Telefonnummer) umgehend zu melden.

3.2.3. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung festgelegt.

Artikel 3.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ schriftlich bekannt zu machen ist;
- wenn über ein Jahr, trotz Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt wurde, oder wenn ein Mitglied unentschuldigt den Sitzungen bzw. Versammlungen des Vereins fern blieb;
- durch den Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen wird, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ absichtlich groben Schaden zugefügt hat.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

4. ORGANE

Artikel 4.1. Gliederung der Vereinsorgane

Die Organe des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ sind:

- die Vollversammlung;
- der Vorstand;
- die Vorsitzende;
- das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer;
- das Schiedsgericht.

Die Ämter Vorstand, Vorsitzende, Kontrollorgan und Rechnungsprüfer des Vereins sind für die Dauer von drei Jahre festgelegt. Alle Ämter und Funktionen in den Vereinsgremien, mit Ausnahme der Rechnungsprüfer, werden ehrenamtlich ausgeführt.

Artikel 4.2. die Vollversammlung

4.2.1. Zusammensetzung

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern, d.h. aus physischen und juristischen Personen und den Vertreterinnen der Mitgliedsgemeinden und -parreien. Letztere Gruppe ist durch eine Vertreterin bzw. Delegierte anwesend.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht inne, wobei ein mehrfaches Stimmrecht nicht zulässig ist. Die Ernennung einer Delegierten ist erlaubt und hat schriftlich zu erfolgen.

4.2.2. Einberufung

Die Vollversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ einberufen und außerdem, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder wenn es der Vorstand für nötig erachtet. Die Rechnungsprüfer sind befugt bei Nichtbeachtung von Seiten der Vorsitzenden bzw. Vorstandes einen Termin festzulegen und die Vollversammlung einzuberufen.

Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher, in schriftlicher Form (Post, Fax, Social Media Kanäle und E-Mail sind zulässig).

4.2.3. Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Abwesenheit ihre Stellvertreterin. In Abwesenheit oder vorzeitigem Rücktritt beider oder einem Misstrauensantrag, wählt die Vollversammlung eine Versammlungsleiterin. Die Vollversammlung ernennt eine Protokollführerin und falls notwendig zwei Stimmzählerinnen.

Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin unterzeichnet wird.

4.2.4. Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
- die Wahl und Abwahl der im Statut vorgesehenen Organe (mit Ausnahme der Vorsitzenden, welche vom Vorstand selbst gewählt wird);
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- die Abänderung von Vereinsstatuten (siehe Artikel 5.2.);
- die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins (siehe Artikel 5.3.);
- die Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen;
- die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder bei Wahlen (siehe Artikel 4.3.1.).
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsstatut oder Statut zuständig ist.

4.2.5. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Artikel 5.2. (Statutenänderung) und Artikel 5.3. (Auflösung des Vereins) mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen durch Handheben, auf ausdrückliches Verlangen eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die mindestens einem Tag vor Beginn der Vollversammlung ins Mitgliederregister aufgenommen wurden (bzw. dessen Vertreterin/Delegierte) mit je einem Stimmrecht.

Artikel 4.3. der Vorstand

4.3.1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Personen zusammen:

- der Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- ein bis fünf ordentlichen Mitgliedern

Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zwei weitere Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Der Vorstand kann auch Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den einzelnen Sitzungen einladen. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins, sowie im Falle von Mitgliedschaften ehrenamtlicher Organisationen oder anderer Körperschaften jeweils eine volljährige Vertreterin.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus so rückt die erste Nichtgewählte nach. Sollte es keine Person geben kann der Vorstand eine Person bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren. Die kooptierte Person wird bei der nächsten Vollversammlung als Mitglied der Vereinsleitung bestätigt.

4.3.2. Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wobei die einfache Stimmmehrheit gilt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand wird von der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr und außerdem, wenn eine Notwendigkeit besteht oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Post, Fax, E-Mail und Social Media Kanäle sind zulässig) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin unterschrieben wird.

4.3.3. Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Vollversammlung vorbehalten sind;
- die Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- die Ausübung weiterer Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017;
- die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;

- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Missachtung des Statuts oder ruf- und arbeitsschädigender Haltung gegenüber dem Verein Jugenddienst Mittelvinschgau EO;
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung;
- die Aufnahme und Entlassung von hauptberuflichen Mitarbeitern;

Artikel 4.4. die Vorsitzende

Die Vorsitzende vertritt den Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ nach außen hin und ist die gesetzliche Vertreterin desselben. Im Falle ihrer Verhinderung vertritt sie ihre Stellvertreterin. Die Vorsitzende kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragung des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des Vorstandes zeitlich nicht möglich erscheint. Derartige Dringlichkeitsentscheidungen müssen in der nächsten Vorstandssitzung ratifiziert werden.

4.4.1. Aufgaben der Vorsitzenden

Die Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- Sie beruft die Vollversammlung und den Vorstand ein und leitet die Sitzung.
- Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- Sie vertritt den Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ nach außen.
- Sie bespricht sich regelmäßig mit den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen.

Die Vorsitzende kann wiedergewählt werden.

Artikel 4.5. das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer

4.5.1. Zusammensetzung

Das Kontrollorgan wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung für drei Jahre gewählt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einer Rechnungsprüferin zusammen, welche über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss.

4.5.1. Aufgaben

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen. Außerdem übernimmt

das Kontrollorgan die Aufgaben der Rechnungsprüfer, welche jederzeit Kontrollen durchführen und die Jahresabrechnung überprüfen können. Sie berichten in schriftlicher Form darüber bei der Vollversammlung. Diese entlastet die Mitglieder des Kontrollorgans durch Annahme ihres Berichtes.

Artikel 4.6. das Schiedsgericht

4.6.1. Zusammensetzung und Zuständigkeit

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ sein müssen. Beide Streitparteien ernennen je einen Vertreter und gemeinsam eine weitere Person zum Vorsitzenden. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Stimmenmehrheit entscheidet über den Ausgang.

Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und bei der Auslegung der Statuten und der Geschäftsordnung ergeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben können dem Schiedsgericht zu überlassen und sich demselben zu unterwerfen.

5. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 5.1. Unvereinbarkeit Vorstandsmitglied bzw. hauptberufliche Mitarbeiterin

Die Funktion der hauptberuflichen Mitarbeiterin ist nicht mit der Rolle eines Vorstandsmitgliedes vereinbar.

Artikel 5.2. Abänderung der Vereinsstatuten

Die Beschlussfassung über die Abänderung der Vereinssatzungen bzw. –statuten erfolgt in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und in zweiter Einberufung bei jeglicher Anzahl der anwesenden Mitglieder. In erster Einberufung ist die Zustimmung zur Änderung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder notwendig. In zweiter Einberufung ist zur Änderung die einstimmige Zustimmung der anwesenden Mitglieder notwendig.

Artikel 5.3. Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die Zuweisung des Vermögens erfolgt bei einer $\frac{3}{4}$ Zustimmung aller Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen des Vereins „Jugenddienstes Mittelvinschgau EO“ nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Organisationen des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt, oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

In keinem Fall darf das Vermögen oder der Erlös desselben unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Artikel 5.4. hauptberufliche Mitarbeiterinnen

Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen werden vom Vorstand angestellt. Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen führen die Geschäfte des Vereins Jugenddienst Mittelvinschgau EO im Sinn der Richtlinien des Vorstandes und der Vollversammlung durch. Sie haben die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeiten zu sorgen. Das Arbeitsverhältnis ist durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Artikel 5.5. Gleichbehandlung der Geschlechter

Die vorliegenden Vereinsstatuten sind der Einfachheit nur in weiblicher Form abgefasst. Es wird aber ausdrücklich verwiesen, dass im Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau EO“ Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

Artikel 5.6. Schlussbestimmung

Der ordentliche Rechtsweg ist zulässig.

Für all das, was in diesem Statut nicht ausdrücklich anders geregelt ist, finden die Bestimmungen des Italienischen Zivilgesetzbuches, des Kodex des Dritten Sektors und der anderen einschlägigen Rechtsnormen Anwendung.